

Protokoll Nr. 5 vom 14. März 2022, Seite 76

35 313 Kreditbuchhaltung
**Leitungsverlegung Abwasser Parz. 540; Kenntnisnahme korrigierte
Kreditabrechnung**

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat mit Entscheid Nr. 144 vom 4. Oktober 2021 die beiden Kreditabrechnungen über die Leitungsverlegungen im Zusammenhang mit der Überbauung am Sanzenberg (Parz. 540) zur Kenntnis genommen. Sie wurden der Finanzkommission zur Prüfung vorgelegt.

Die Finanzkommission hatte mit E-Mail vom 9. November 2021 noch diverse Fragen im Zusammenhang mit der Kreditabrechnung zur Verlegung der Schmutz- und Sauberwasserleitung. Diese konnten zwar beantwortet werden, schlussendlich ergaben sich daraus aber Unsicherheiten hinsichtlich der Mehrwertsteuerpflicht des beauftragten Unternehmens. Aus diesem Grund wurden beide Kreditabrechnungen von der Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021 gestrichen.

II. Erwägungen

Die Gemeinde hat für die Verlegung der Schmutz- und Sauberwasserleitung (Parzelle 540) einen Werkvertrag mit der Besons AG, Zug, abgeschlossen. Die Arbeiten wurden Pauschal für Fr. 133'000.00 vergeben. Vereinbart waren 2 Akontozahlungen à Fr. 50'000.00 sowie eine Schlusszahlung über Fr. 33'000.00.

Bei den beiden Akontozahlungen vom 29. August 2016 hat die Besons AG jeweils die Mehrwertsteuer (8 % = Fr. 3'703.70) ausgewiesen. Die Gemeinde hat im Sommer 2021 die Schlusszahlung über Fr. 33'000.00 geleistet ohne dass eine entsprechende Rechnung vorlag. Da man aber davon ausgehen konnte, dass sich an der Mehrwertsteuerpflicht des Unternehmens nichts geändert hatte, wurde wiederum die Vorsteuer gebucht und bei der Mehrwertsteuerabrechnung im 3. Quartal 2021 in Abzug gebracht.

Aufgrund des berechtigten Einwandes der Finanzkommission betreffend die fehlende Rechnung über die Schlusszahlung wurde diese beim Unternehmer eingefordert. Die Rechnung vom 13. Dezember 2021 wies keine Mehrwertsteuer mehr aus und es wurde mitgeteilt, dass das Unternehmen nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliege.

Abklärungen bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Bern, haben ergeben, dass es korrekt ist, dass die Besons AG nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Die Gemeinde hat also bei den beiden Akontorechnungen vom August 2016 unwissentlich Vorsteuerguthaben geltend gemacht. Gemäss Auskunft der Abteilung Recht ist dieser Fehler aber bereits verjährt (Verjährungsfrist 5 Jahre). Weder die Gemeinde noch die Besons AG hat daraus irgendwelche Konsequenzen zu befürchten. Das im 3. Quartal 2021 fälschlicherweise in Abzug gebrachte Vorsteuerguthaben kann mit der Mehrwertsteuerabrechnung des 4. Quartals 2021 korrigiert werden.

Da die vereinbarte Werkvertragssumme jedoch inklusiv Mehrwertsteuer berechnet war, war die Rechnung der Schlusszahlung über Fr. 33'000.00 zu hoch. Der zum Vertragsabschluss gültige MwSt.-Satz lag bei 8 % und somit hätte die Besons AG nur Fr. 30'555.00 in Rechnung stellen dürfen. Der zu viel bezahlte Betrag von Fr. 2'445.00 wurde dem Unternehmen am 25. Februar 2022 in Rechnung gestellt.

Die korrigierte Kreditabrechnung präsentiert sich nun wie folgt:

Werk	Kredit	Bruttoanlagekosten	Kreditunterschreitung
Abwasserbeseitigung	Fr. 160'000.00	Fr. 152'769.40	Fr. 7'230.60

III. Entscheid

1. Die korrigierte Kreditabrechnung über die Leitungsverlegung (Abwasser) auf Parzelle Nr. 540 (Überbauung Sanzenberg) wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat bestätigt im Sinne von § 94a Abs. 3 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt), dass
 - alle buchhaltungspflichtigen Geschäftsfälle, die das vorliegende Projekt bzw. den entsprechenden Verpflichtungskredit betreffen, in der Kreditabrechnung enthalten sind;
 - das Projekt im Sinne des beschlossenen Verpflichtungskredites realisiert ist;
 - alle Informationen zur Projektrealisierung sowie Begründungen zu Kreditabweichungen in den Erläuterungen zur Kreditabrechnung enthalten sind.
2. Die Abteilung Finanzen wird gebeten, die Kreditabrechnung der Finanzkommission zur Prüfung vorzulegen. Der Finanzkommission wird bereits im Voraus für ihren Einsatz gedankt.
3. Das Geschäft wird an der nächsten Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.

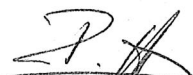
Protokollauszug an:

- Finanzkommission, Michael Andres, Hägelen 3, 5467 Fisibach
- Gemeindeammann Roger Berglas
- Abteilung Finanzen
- Akten Gemeindeversammlung
- Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin



Roger Berglas



Tamara Volkart

Versand: 17.03.2022

KREDITABRECHNUNG

Verpflichtungskredit	Fr. 160'000.00				
Objekt	Leitungsverlegung Sanzenberg Parz. 540, 'Abwasserbeseitigung'				
Beschluss	Gemeindeversammlung vom 27. November 2015				
1 Bruttoanlagekosten					
Ausgaben total gemäss Investitionsrechnung Konto	1.7201.5030.02			2015 Fr.	2'887.50
	1.7201.5030.02			2016 Fr.	104'113.25
	1.7201.5030.02			2017 Fr.	2'557.50
	1.7201.5030.02			2018 Fr.	1'365.65
	1.7201.5030.02			2020 Fr.	1'569.90
	1.7201.5030.02			2021 Fr.	31'255.00
Zuzüglich bezogene Vorsteuern				Fr.	9'020.60
Total Bruttoanlagekosten				Fr.	152'769.40
2 Kreditvergleich					
Verpflichtungskredit				Fr.	160'000.00
Kreditüberschreitung				Fr.	-7'230.60
3 Einnahmen					
Einnahmen total gemäss Investitionsrechnung Konto					
Ausstehende Subventionen und Beiträge					
abzüglich Vorsteuerkürzung					
Total Einnahmen				Fr.	0.00
4 Nettoinvestition					
Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern				Fr.	143'748.80
Total Einnahmen				Fr.	0.00
Nettoinvestition				Fr.	143'748.80
5 Aktivierung					
Übertrag von Konto	1.14072.30	Anlagenummer	Bilanz	Erfolgsrechnung	Betrag
- Hochbauten					
- Mobilien					
- Tiefbauten	1.01504		14032.01	3300.31	Fr. 143'748.80
Total der Nettoinvestition:					Fr. 143'748.80
<i>Das total der Nettoinvestition muss mit Ziffer 4 'Nettoinvestition' übereinstimmen</i>					Fr. 0.00
Hinweis: Die Nettoinvestition ist mit der Anlagebuchhaltung abzustimmen.					
6 Erläuterungen					
Zur Umsetzung zum Vorhaben sowie Begründungen von Kreditübertretungen oder wesentlichen Kreditunterschreitungen.					

7 Passationen

a) Gemeinderat

Bestätigung des Gemeinderates und der Finanzabteilung gemäss § 94a Abs. 3 GG

Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen, dass

- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle, die das vorstehende Projekt bzw. den entsprechenden Verpflichtungskredit betreffen, in der Kreditabrechnung enthalten sind.
- dass das Projekt im Sinne des beschlossenen Verpflichtungskredites realisiert ist.
- dass Informationen zur Projektrealisierung sowie Begründungen zu Kreditabweichungen in den Erläuterungen zur Kreditabrechnung enthalten sind.

Gemeinde Fisibach, 24. Februar 2022

GEMEINDE FISIBACH
ABTEILUNG FINANZEN


Leiterin Finanzen

Gemeinde Fisibach, 14. März 2022

GEMEINDERAT FISIBACH

Gemeindeammann


Gemeindeschreiberin

b) Finanzkommission

Die Finanzkommission der Gemeinde Fisibach hat die vorliegende Kreditabrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Gemeinde Fisibach, 2.5.22

FINANZKOMMISSION FISIBACH

Präsident


Aktuar

c) Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fisibach hat am 8. Juni 2022 die vorliegende Kreditabrechnung genehmigt.

Gemeinde Fisibach, 26. November 2021

GEMEINDERAT FISIBACH

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin